

Zur Vorlage bei:

- Kindergeldkasse
- Arbeitsamt
- Finanzamt
- Bank
- Krankenversicherung

Bestätigung des Status als Berufspraktikant*in in der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog*in am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, Universität Hildesheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Beginn 2013 ist die Universität Hildesheim, Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur beauftragt, die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in zu vergeben. Für diese staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in ist das sogenannte Berufspraktikum, auch als Berufsanerkennungs-(halb)jahr bekannt, Voraussetzung.

Die staatliche Anerkennung ist eine wesentliche Voraussetzung zur Ausübung für den Beruf der*des Sozialpädagog*in und ist somit Teil der Berufsausbildung. Die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in ist in den Einrichtungen des öffentlichen Dienstes sowie bei den meisten freigemeinnützigen Trägern Einstellungs Voraussetzung.

Über die Ausbildung als Berufspraktikant*in wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen, der sich nach folgenden rechtlichen Grundlagen richtet:

- Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 12.12.2019,
- Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 02.03.2019 und
- Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17.05.2017.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carolin Ehlke

(Beauftragte für die staatliche Anerkennung, Universität Hildesheim)

Stiftung
Universität Hildesheim
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Institut für Sozial- und Organisationspädagogik
Anerkennungsbeauftragte

Dr. Carolin Ehlke

Fon: +49 5121 883-11732
akpsop@uni-hildesheim.de
www.uni-hildesheim.de